

**EINLADUNG\_2010**

InterCard AG Informationssysteme

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2010

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

**Dienstag, den 29. Juni 2009, 14.00 Uhr,**

im Hotel - Restaurant Rindenmühle,  
Am Kneipp-Bad 9, 78052 Villingen-Schwenningen

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung recht herzlich ein

InterCard AG Informationssysteme  
Marienstrasse 10  
78054 Villingen-Schwenningen

fon +49 7720 99 45 - 0  
fax +49 7720 99 45 - 10

ISIN DE000A0JC0V8

## **Tagesordnung:**

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2009, des zusammengefassten Lageberichts für die InterCard AG Informationssysteme und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2009**

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.intercard.org> und in den Geschäftsräumen am Sitz der InterCard AG Informationssysteme, Marienstraße 10, 78054 Villingen-Schwenningen, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

### **2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

### **4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die LFK Rhenus - Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Villingen zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

### **5. Beschlussfassung zur Anpassung der Satzung an das ARUG**

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärs-rechterichtlinie („ARUG“) in Kraft getreten. Neben vielen Regelungen, die nur börsennotierte Gesellschaften, zu denen die InterCard AG Informationssysteme als lediglich im Freiverkehr notiertes Unternehmen nicht zählt, betreffen, enthält das Gesetz auch Neuregelungen zur Berechnung der Fristen zur Anmeldung für die Hauptversammlung und für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung. Außerdem sind die Vorschriften zur Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten geändert worden. Die Satzung soll an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgende Satzungsänderungen —bzw. Ergänzungen zu beschließen:

## **1. Ergänzung von § 16 Abs. 2 der Satzung:**

§ 16 Abs. 2 der Satzung wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.“

## **2. Neufassung von § 17 der Satzung**

§ 17 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellter und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Dieser Nachweis muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der

Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.

- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann für jede dieser Erklärungen einzeln oder insgesamt eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.“

## **6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Einziehung eigener Aktien:**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die der Gesellschaft durch die Hauptversammlung vom 23. Juni 2009 erteilte und noch bis zum 01. Dezember 2010 geltende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird zugunsten nachfolgender Ermächtigung aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu zehn vom Hundert beschränkt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Ermächtigung wird zum 30. Juni 2010 wirksam und gilt bis zum 01. Juni 2015. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Erwerbspreis für den Erwerb je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor dem Erwerb der Aktie,

ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten Schlusskurse der Aktie im Parketthandel (oder Nachfolgesystem), um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 10 Prozent unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse zwischen dem 9. und dem 5. Börsentag (je einschließlich) vor der Veröffentlichung des Angebots, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der an der Frankfurter Wertpapierbörse am 9., 8., 7., 6. und 5. Börsentag vor Angebotsveröffentlichung notierten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Parketthandel (oder Nachfolgesystem), um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 10 Prozent unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, Dritten als (Teil-)Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der Ermächtigung, Dritten Aktien der Gesellschaft beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten, verwandt werden.

d) Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen und die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung durch die Einziehung zu ändern.

e) Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Veräußerung bzw. zu ihrer Einziehung können jeweils ganz oder in Teilen, im letzteren Fall auch mehrmals ausgeübt werden.

#### **Bericht des Vorstandes zu Punkt 6 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 AktG**

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die zuvor erworbenen eigenen Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen einzusetzen, soll den Vorstand in die Lage versetzen, in geeigneten Fällen und zu gegebener Zeit und ohne Beanspruchung oder zumindest unter Schonung der liquiden Mittel der Gesellschaft Unternehmensakquisitionen durchführen zu können. Dem Vorstand ist es dadurch möglich, eigene Aktien als Tauschwährung zur Verfügung zu haben. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf dem nationalen und internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre ausnutzen. Dies dient der Optimierung der Finanzstruktur. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, etwa wenn der Verkäufer eines Akquisitionsobjekts als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft bevorzugt, einen Beteiligungserwerb (ggf. teilweise) gegen Gewährung eigener Aktien durchzuführen. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung der erworbenen eigenen Aktien im Wege der Veräußerung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sachleistung, gibt der Gesellschaft

den notwendigen Handlungsspielraum bei strategischen Unternehmensentscheidungen im Zusammenhang mit bestehenden Finanzierungserfordernissen, insbesondere Optionen zum Beteiligungserwerb schnell und flexibel zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition wahrnehmen zu können. Müssten den Aktionären die auszugebenden Aktien zuvor zum Bezug angeboten werden, wäre die Möglichkeit zum schnellen und flexiblen Handeln vereitelt. Aus dem gleichen Grund ist auch der Erwerb anderer Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals der Gesellschaft nicht mit einer Ausgabe zuvor erworbener eigener Aktien vergleichbar. Auch im Falle der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wäre die Möglichkeit flexibler und schneller Reaktion durch das erforderliche Kapitalerhöhungsverfahren erschwert. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zurzeit nicht. Wenn sich die Möglichkeit zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen konkretisieren sollte, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Möglichkeit des Einsatzes zuvor erworbener eigener Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Beteiligungs- oder Unternehmenserwerb gegen Hingabe zuvor erworbener eigener Aktien der InterCard AG Informationssysteme im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen.

## **Bericht des Vorstandes zu Punkt 6 der Tagesordnung über die Ausnutzung der erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Einziehung der erworbenen eigenen Aktien**

Die in der Hauptversammlung vom 23. Juni 2009 erstmals erteilte Ermächtigung ist bisher nicht ausgenutzt worden, die Gesellschaft hat seitdem keine eigenen Aktien erworben.

## **Teilnahme an der Hauptversammlung gemäß § 17 der Satzung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der Adresse

**InterCard AG Informationssysteme, c/o PR Im Turm HV-Service AG, Römerstrasse 72-74, 68259 Mannheim Fax: (0621) 71 77 213, E-Mail: [eintrittskarte@pr-im-turm.de](mailto:eintrittskarte@pr-im-turm.de)**

anmelden und ihren Aktienbesitz durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts nachweisen. Die Bescheinigung muss sich auf den Beginn des 8. Juni 2010 beziehen. Die Anmeldung und die Bescheinigung müssen der Gesellschaft bis spätestens am 22. Juni 2010 (24 Uhr) zugehen.

## **Stimmrecht / Stimmrechtsvertreter**

Wir weisen darauf hin, dass das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden kann.

Für die Erteilung der Vollmacht gilt die Textform. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht allerdings keine Textformerfordernis. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine bestimmte Form der Vollmacht verlangen,

weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, bitten wir deshalb, sich mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht abzustimmen.

Daneben bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Vollmachten sind schriftlich (an die unten genannte Adresse der Gesellschaft) oder per Telefax (an die unten genannte Faxnummer) zu erteilen. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ein Vollmachtsformular, das zugleich die Erteilung von Weisungen ermöglicht. Dieses Formular wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Der Aktionär hat daher eine Eintrittskarte zu bestellen, das beiliegende Vollmachts-/ Weisungsformular auszufüllen und an die Gesellschaft zu senden oder per Telefax zu übermitteln.

#### **Anträge von Aktionären**

Gegenanträge gegen Vorschläge des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrats zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und/oder die Wahl zum Abschlussprüfer sind ausschließlich zu richten an:

#### **InterCard AG Informationssysteme, Investor Relations, Marienstrasse 10, 78054 Villingen**

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer eventuellen Stellungnahme der Verwaltung werden den anderen Aktionären unter [www.intercard.org](http://www.intercard.org) unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

78054 Villingen-Schwenningen, im Mai 2010

InterCard AG Informationssysteme  
Der Vorstand

**Hotel Restaurant Rindenmühle:** Am Kneipp-Bad 978052 Villingen-Schwenningen, [www.rindenmuehle.de](http://www.rindenmuehle.de)

**Wenn Sie mit dem Auto kommen:** bitte den Anfahrtsplan des Hotels beachten.

**Wenn Sie mit dem Bus fahren:** bitte die aktuellen Linienfahrpläne des V-B-S beachten.

Sie befinden sich am Hauptbahnhof VS-Villingen und wählen den Regionalbus, Buslinie 61, zur Haltestelle Kneipp-Bad (Kirnacher Straße). Von dort haben Sie noch ca. 4 Minuten zu Fuß.

InterCard AG Informationssysteme  
Marienstrasse 10  
78054 Villingen-Schwenningen  
fon +49 7720 99 45 - 0  
fax +49 7720 99 45 - 10